

Jahrgang 32

Nummer 3

Datum 13.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 4 Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 01.07.2021 zum Bebauungsplanes Nr. 102 „Gewerbegebiet An der Glashütte / westlich Ziegwebersberg“

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

4

Öffentliche Bekanntmachung

über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 01.07.2021 zum **Bebauungsplanes Nr. 102 „Gewerbegebiet An der Glashütte / westlich Ziegwebersberg“**

Gemäß der §§ 2 (1) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), wurde der **Bebauungsplanes Nr. 102 „Gewerbegebiet An der Glashütte / westlich Ziegwebersberg“** vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 01.07.2021 als Satzung beschlossen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - **Bebauungsplanes Nr. 102 „Gewerbegebiet An der Glashütte / westlich Ziegwebersberg“** - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) öffentlich bekannt gemacht.

Der **Bebauungsplanes Nr. 102 „Gewerbegebiet An der Glashütte / westlich Ziegwebersberg“** liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Bekanntmachung im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

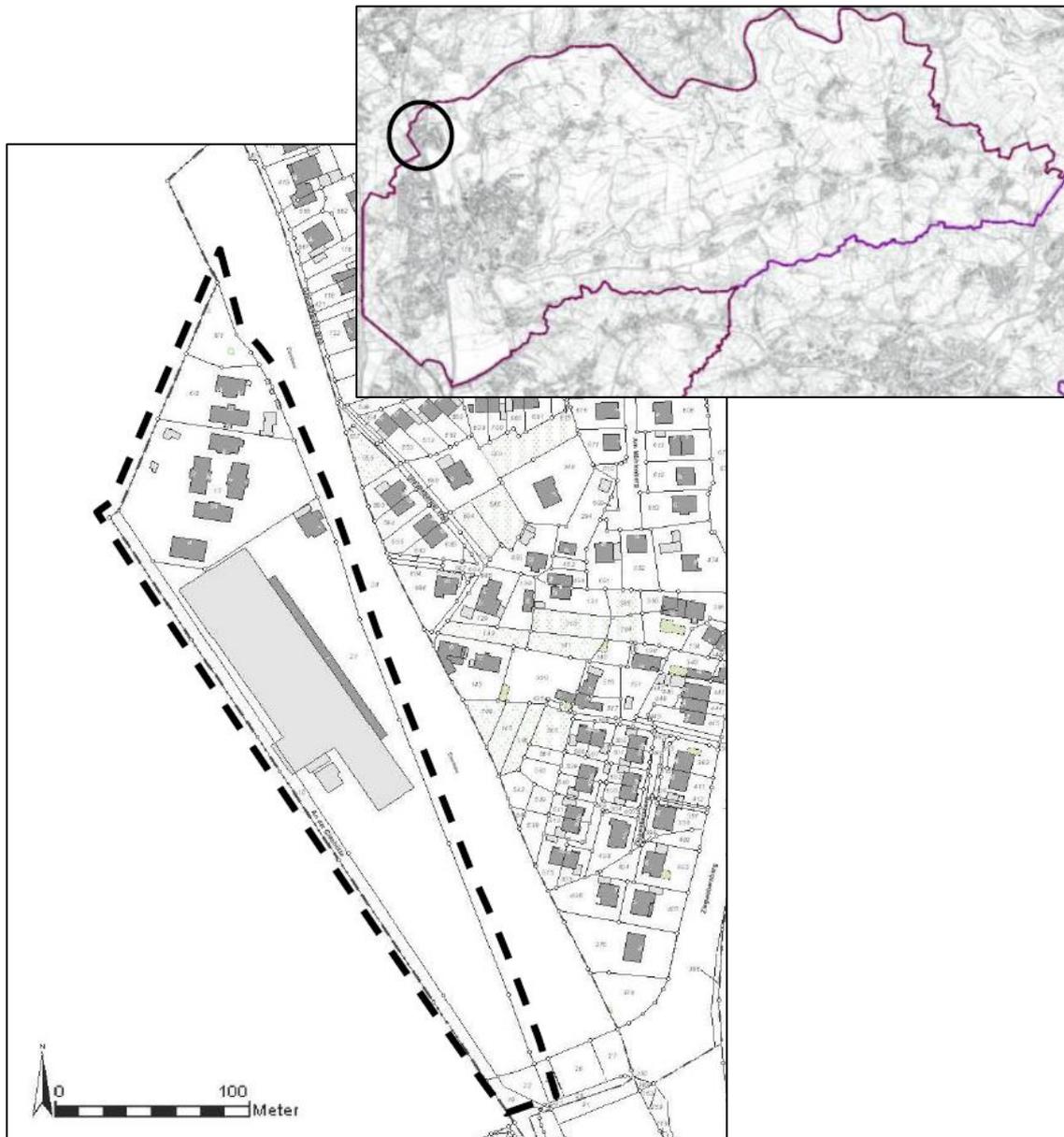
Aufgrund der derzeit geltenden Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bitten wir im Vorfeld um telefonische Terminvereinbarung unter +49 (0) 2175 992 174. Den **Bebauungsplanes Nr. 102 „Gewerbegebiet An der Glashütte / westlich Ziegwebersberg“** mit Begründung und zusammenfassender Erklärung können Sie zudem unter

www.leichlingen.de → Bauen, Wirtschaft und Umwelt → Bauleitplanung → Bebauungspläne

(unter dem Direktlink: <https://www.leichlingen.de/bauen-wirtschaft-und-mobilitaet/stadtplanung/bauleitplanung/bebauungsplaene-b-plaene>)

und unter über das zentrale Internetportal zur Bauleitplanung für NRW www.uvp-verbund.de/nw einsehen.

Der Geltungsbereich des **Bebauungsplanes** ist aus folgendem Übersichtsplan (unmaßstäblich) ersichtlich:

**Hinweise:**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 01. Juli 2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 6.1.2022

gez. Frank Steffes
Bürgermeister